

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 115/10 B

L 1 KR 243/09 (Hessisches LSG)
S 4 R 518/06 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 8. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1.4.1999 bis zum 31.7.2001 und im Januar 2002 als selbstständiger Organisationsleiter nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 8.10.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mWN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304, und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Der Kläger formuliert auf Seite 2 seiner Beschwerdebegründung die Frage,
"ob die Tätigkeit eines Selbstständig Tätigen für mehrere wirtschaftlich und juristisch unabhängige Unternehmen einer Unternehmensgruppe bzw. eines Konzerns zu einer Versicherungspflicht nach § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI führt, da ein Auftraggeber anzunehmen sei".
- 6 Zur Erläuterung der aufgeworfenen Frage hebt er hervor, dass er nicht nur für die Barmenia Versicherung tätig gewesen sei, sondern auch für die Roland Rechtsschutzversicherung und die Schweizer Rentenanstalt, bei denen es sich um unabhängige juristische Personen handele, welche eigenwirtschaftlich tätig seien. Der Kläger führt weiter aus, dass der Umstand, dass



diese möglicherweise zu der Versicherungsgruppe "Barmenia Versicherung" gehörten bzw seine Tätigkeit für diese aufgrund einer Benennung durch die Barmenia erfolgt sei, deren Eigenständigkeit in wirtschaftlicher und juristischer Hinsicht nicht aufhebe mit der Folge, dass er in der streitigen Zeit für mehrere Auftraggeber tätig gewesen sei.

7 Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger den og Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht, weil er die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage damit nicht in der gebotenen Weise dargetan hat. Ist eine Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht ausdrücklich entschieden, liegen aber - wie hier - zur Auslegung des anzuwendenden Gesetzesbegriffs schon mehrere höchstrichterliche Entscheidungen vor, so können sich aus dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben. In einem solchen Fall muss sich die Beschwerde mit dieser Rechtsprechung befassen und sie daraufhin untersuchen, ob sie solche Anhaltspunkte enthält. Das hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung unterlassen. Mit zwei Urteilen vom 4.11.2009 (*B 12 R 3/08 R - BSGE 105, 46 = SozR 4-2600 § 2 Nr 12 und B 12 R 7/08 R - SozR 4-2600 § 2 Nr 13*) hat der Senat zur Anwendung und Auslegung des Begriffs "Auftraggeber" in § 2 Satz 1 Nr 9 Buchst b SGB VI Stellung genommen und seinerzeit etwa für Franchise-Nehmer entschieden, wer in diesem Zusammenhang als einziger Auftraggeber iS des § 2 Satz 1 Nr 9 Buchst b SGB VI in Betracht kommt (*B 12 R 3/08 R - aaO, jeweils RdNr 16 ff*). Der Senat hat sein Ergebnis hierbei im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung des Wortlauts, (gesetzes)systematischer Gesichtspunkte und des Schutzzwecks der Vorschrift des § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI begründet. Weiter hat der Senat in seinem Urteil vom 10.5.2006 (*B 12 RA 2/05 R - SozR 4-2600 § 2 Nr 8*) entschieden, ob bzw unter welchen Voraussetzungen "Produktpartner" eines Auftraggebers, zu denen keine vertraglichen Beziehungen des Handelsvertreters bestehen, als weitere Auftraggeber in Betracht kommen können (*vgl auch Urteil vom 4.11.2009 - B 12 R 3/08 R - aaO, jeweils RdNr 28*). Weil sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage Zweifel ergeben, hätte sich der Kläger mit dieser Rechtsprechung in der gebotenen Weise auseinandersetzen müssen. Er hätte insbesondere die Gesetzgebungsgeschichte (*BT-Drucks 14/45, BT-Drucks 13/6549 bzw 13/8942; BR-Drucks 793/96 usw*) und den Schutzzweck des § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI in den Blick nehmen müssen. Auf beide Auslegungsgesichtspunkte ist auch bereits in dem erstinstanzlichen Urteil hingewiesen worden, auf das sich das Berufungsgericht bezogen hat.

8 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.

9 Soweit der Kläger einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts rügt (§ 103 Satz 1 SGG), weil das LSG die juristische und wirtschaftliche Stellung der von ihm benannten weiteren Unternehmen, für die er tätig gewesen sei, nicht ausreichend ermittelt habe, bzw die diesbezügliche Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts bemängelt



(§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), kann eine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht gestützt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 10 Auch soweit der Kläger geltend macht, das LSG sei seinem Beweisangebot, Herrn M. als Zeugen zu vernehmen, nicht nachgekommen, kann eine Rüge in dieser Allgemeinheit nicht zur Zulassung der Revision wegen eines Verstoßes gegen § 103 Satz 1 SGG führen. Die als Verfahrensmangel geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger überhaupt einen diesen Anforderungen genügenden Beweisantrag bezeichnet hat. Jedenfalls muss ein Beweisantrag, um der hiermit verbundenen Warnfunktion (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9) genügen zu können, der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass der betreffende Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Der Kläger hat indes nicht - wie dies demzufolge erforderlich gewesen wäre - vorgetragen, dass er im Rahmen des Berufungsverfahrens gestellte Anträge auf Zeugenvernehmung noch bis zur Entscheidung des LSG am 8.10.2010 aufrechterhalten hat (zu diesem Erfordernis allgemein vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

